

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 20.12.2023 für die Einhebung von **Friedhofsgebühren.**

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Strem werden folgende Friedhofsgebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf

§ 2

1) Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	150,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	250,00 Euro
3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	80,00 Euro
Für einfachen und mehrfachen Belag	
4. Aschengrabstellen für einfachen und doppelten Belag	100,00 Euro
5. Gruften für bis vierfachem Belag	400,00 Euro
6. Gruften für bis sechsfachem Belag	500,00 Euro

2) Diese Gebühren werden zu je einem Zehntel des angeführten Betrages jährlich am 15.8. jeden Jahres fällig.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im Punkt 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung einer Urne | 200,00 Euro |
|------------------------------------|-------------|

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- 1) Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf ist eine Tagesgebühr von 100,00 Euro für den ersten Tag und 50,00 Euro für jeden weiteren Tag zu entrichten (inklusive Strom und Reinigung). Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- 2) Für die Benützung des Kühlraumes (Leichenhalle Strem) und der Kühlvitrine (Leichenhalle D. Ehrendorf) ist für den 1. Tag der Benützung eine Tagesgebühr von 100,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- 3) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle Strem zur Vornahme einer Obduktion ist eine Tagesgebühr in der Höhe von € 200,00 zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- 1) Die festgesetzten Tarife sind zu bezahlen:
 - a) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung oder Gruftbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - b) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - c) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Ende der Benützung.
- 2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden mit Rechnung vorgeschrieben und sind 14 Tag nach Zustellung fällig.
- 3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach dem Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

§ 9

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 07.02.2020 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem über die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat



[Handwritten signature]

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



Angeschlagen am: 21.12.2023
Abgenommen am: 08.01.2024